

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagssitzungen, Synodalberichte, Belehnungsbücher, Verwaltung der K. S. Staatschulden und der K. S. Land- und Landeskulturrentenbank-Berwaltung, Überblick des Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsanstalt, Übersichten des K. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundsätzliche Entscheidungen des K. S. Landesversicherungsamts, Verkaufsstellen von Holzplatten auf den K. S. Staatsforstrevieren.

→ Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden. ←

Nr. 83.

Sonnabend, 12. April

1913.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1-spaltige Grundzeile oder deren Raum im Anlündigungsteile 30 Pf., die 2-spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingefasst) 150 Pf. Preismäßig auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Die reichsländische Zweite Kammer hat in dritter Sitzung den Kaiserlichen Gnadenfonds bewilligt.

Dem „Tempo“ zufolge hat der König von Montenegro ein Erlassen der bulgarischen Regierung, die Besetzung von Skutari aufzugeben, neuerdings ablehnend beantwortet.

Dr. Danew sprach sich in einer Versammlung der Progräteipartei über die verschiedenen schwierigen Fragen aus und erklärte dabei, daß erste Befürchtungen hinsichtlich der Regelung der Beziehungen zu Serbien und Griechenland beständen.

Während eines schweren Sturmes ist gestern nachmittag das deutsche Torpedoboot „V. 3“ bei Middelbros gestrandet. Die gesamte Besatzung ist gerettet.

schen Reiches eine Aufnahme der Anbauflächen der bei der Ernte-Ertragsermittlung in Betracht kommenden Früchte, sowie eine Wiederholung der Ermittlung der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung und eine Zählung der Obstbäume stattzufinden.

Zur Ausführung dieser Beschlüsse wird für das Königreich Sachsen hiermit Folgendes verordnet.

1. Die Ermittlung der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung hat in derselben Weise, wie solches schon früher und zuletzt im Jahre 1900 geschehen ist, in allen Ortschaften und in allen Ritterbezirken einschließlich Kammergutern, zu welchen eigene Flurbezirke gehören, durch die Ortsbehörden beziehentlich durch die Gutsvorsteher unter Zugabe von Orts- und Landwirtschaftskundigen zu erfolgen.

Über die Betriebs- und Holzart, sowie über den Ertrag und die Altersklassen der nichtförmischen Forsten und Holzungen ist von den Waldbesitzern ein Fragebogen zu beantworten, der den Stadträten und Gemeindevorständen einen Anhalt für die Ausfüllung der Bordrucke C, D und E bietet soll.

Bei den Forstbetrieben, über welche die Auskunft seitens der Besitzer nicht rechtzeitig eingeht, unvollständig ist, den Verhältnissen nicht entspricht oder verweigert wird und auch da, wo der Besitzer nicht befragt werden konnte und kein Stellvertreter da ist, sind durch Forstwirtschaftskundige auf Grund von Besichtigungen Schätzungen vorzunehmen.

Soweit forstlich gebildete Beamte (Gemeindeförster, herrschaftliche Förster) vorhanden sind, werden vom Ortsvorstand diese zur Mitwirkung zu veranlassen sein. Wenn sich dagegen in einer Gemeinde kein Forstpersonal findet, soll der Gemeindevorstand rechtzeitig versuchen, einen staatlichen Forstbeamten aus der Nachbarschaft zu gewiesen zu erhalten. Die Staatsforstverwaltung wird Anweisung geben, daß solchen Eruchen tunlichst entsprochen wird. Findet sich aber kein Forstbeamter zur Mitwirkung, so muß der Ortsvorstand mit Hilfe geeigneter Gemeindemitglieder die Besichtigung der Forstbestände (auch mit Zuhilfenahme der Flurkarte) und die nötigen Feststellungen selbst machen.

Die Angaben über sämtliche Forstbetriebe einer Flur (mit Ausnahme von forstförmlichen Flächen) sind in die Bordrucke C, D und E summarisch einzutragen, dabei ist darauf zu achten, daß die in den Fragebögen ermittelte gesamte Fläche der Forsten und Holzungen mit der im Bordruck B auf Seite 4 unter C VI angegebenen Fläche genau übereinstimmt.

Mit der Ermittlung der Bodenbenutzung ist wiederum die alljährlich vorzunehmende Aufnahme der Anbauflächen der bei der Ernte-Ertragsermittlung in Betracht kommenden Früchte zu verbinden.

2. Die Aufnahme über die Zahl der Obstbäume ist in allen Orts- (Gemeinde-), Ritter- und Kammergutsfluren durch Orts- und Obstbaukundige freiwillige Zähler mittels Umfrage von Haus zu Haus und durch Begehung der Flur vorzunehmen; sie hat sich auf alle im Flurbereich auf dauerndem Standort vorhandenen Apfel-, Birnen-, Pfirsamen- (Zwetschgen-), Kirsch-, Aprikosen-, Pfirsich- und Wallnussbäume zu erstrecken.

Die freiwilligen Zähler haben die Zahl der in der ganzen Orts- beziehentlich in der ganzen Ritter- oder Kammergutsflur einschließlich dem Staatsforstrevier auf dauerndem Standort vorgefundene Obstbäume der vorangennannten sieben Arten, nach ertragfähigen und nicht ertragfähigen getrennt, unter gleichzeitiger Angabe der Katasternummer des betreffenden Grundstücks sowie der Namen der betreffenden Obstbaumbesitzer in den Bordruck F (die Sammelstelle für die betreffende Flur) einzutragen.

3. Für jeden Flurbereich des Königreichs (gleichviel ob Orts-, Ritter- oder Kammergutsflur) werden bis spätestens zum 15. Mai dieses Jahres je zwei Druckexemplare des Bordrucks A für die Ermittlung der Anbauflächen der bei der Ernte-Ertragsermittlung in Betracht kommenden Früchte, je zwei Exemplare des Bordrucks B für die Ermittlung der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung mit den dazu gehörigen Bordrucken C, D und E, sowie die für die Ermittlung der nichtförmischen Forsten und Holzungen bestimmten Fragebögen und außerdem die erforderliche Anzahl Bordrucke F

für die Obstbaumzählung nebst einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung und eine Anleitung zur Feststellung der bei der Ermittlung der Bodenbenutzung geforderten Angaben, den betreffenden Verwaltungsoberleitern (in den Städten mit revidierter Städteordnung den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) durch das Statistische Landesamt überhandt werden.

4. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen mit Lieferchein zugehenden Exemplare sofort an die Stadträte derjenigen Städte ihres Bezirks, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen, und an die Gemeindevorstände beziehentlich an den Gutsvorsteher ihres Bezirks zu verteilen.

5. Die Stadträte beziehentlich die Gemeindevorstände oder Gutsvorsteher haben die Formulare unter Zugabe von Orts- und Landwirtschafts- beziehentlich von Forstwirtschafts- und Obstbaukundigen nach den Vorschriften der Bordrucke und unter Berücksichtigung der denselben noch besonders beigelegten Anleitung zur Feststellung der bei der Ermittlung der Bodenbenutzung geforderten Angaben auszufüllen und dafür zu sorgen, daß jedem Besitzer von nichtförmischen Waldungen ein Fragebogen ausgehändiggt wird, der bis 15. August ausgefüllt an die Ortsbehörde zurückzugeben ist.

6. Die ausgefüllten Bordrucke sind, nachdem die Fragebögen der Waldbesitzer auf ihre Richtigkeit geprüft, die Mängel berichtigt und die Angaben summarisch in die Bordrucke C, D und E eingetragen worden sind, von einem Mitgliede des Stadtrates oder dem Gemeindevorstand beziehentlich dem Gutsvorsteher, sowie von den angezogenen Orts- und Sachkundigen mit zu unterschreiben und

den Bordruck A bis spätestens zum 5. Juni dieses Jahres, den Bordruck B aber mit den dazugehörigen Bordrucken C, D und E, Fragebögen sowie die Bordrucke F für die Obstbaumzählung bis spätestens zum 15. September dieses Jahres

seitens der Stadträte, denen dieselben direkt vom Statistischen Landesamt zugegangen, an dieses unmittelbar, seitens der übrigen Stadträte, der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher aber an die Amtshauptmannschaften einzusenden.

7. Die Amtshauptmannschaften haben sich von der formell vorschristsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung sämtlicher Formulare zu überzeugen und sie dann in alphabethischer Ordnung zu fest verpackten Lagen zusammenzuschärfen,

den Bordruck A bis spätestens zum 15. Juni dieses Jahres, den Bordruck B mit den dazugehörigen Bordrucken C, D und E, Fragebögen sowie die Bordrucke F für die Obstbaumzählung bis spätestens zum 30. September dieses Jahres an das Statistische Landesamt einzusenden.

Bei der Rücksendung der ausgefüllten Bordrucke ist der den leeren Bordrucken beigelegte betreffende Lieferchein wieder beizufügen, darauf aber neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der zurücksendenden Bordrucke anzugeben.

8. Einwäge bei der Bearbeitung der Ermittlungs-Ergebnisse seitens des Statistischen Landesamts wahrgenommenen Mängel werden durch das letztere den betreffenden Stadträten, beziehentlich den Gemeindevorständen oder den Gutsvorstehern unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit tunlichster Beschleunigung abzustellen.

Sollten sich in den Bordrucken C, D und E hie und da Ungenauigkeiten finden, so werden sie der betreffenden Amtshauptmannschaft mitgeteilt, die durch ihren Bezirksausschuß oder selbst forstwirtschaftliche Vertrauensmänner wählt, die die Richtigstellung zu bewirken haben.

Bei der Auswahl dieser Vertrauensmänner ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben mit den forstwirtschaftlichen Verhältnissen der ihnen zugewiesenen Ortsfluren völlig vertraut sein müssen und daß die Tätigkeit als Vertrauensmann eine ehrenamtliche ist. 424 III.

Dresden, am 9. April 1913.

263

Ministerium des Innern.

Verordnung,
die Ermittlung der Anbauflächen und der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung sowie die Zählung der Obstbäume im Jahre 1913 betreffend
vom 9. April 1913.

Nach den Beschlüssen des Bundesrats vom 3. Mai 1911 und vom 5. März dieses Jahres hat im Sommer des laufenden Jahres in allen Bundesstaaten des Deut-